

## Kartoffelhöchstpreise.

Beim Kleinverkauf von Kartoffeln aus der österreichischen Ernte des Jahres 1916, also beim Verkaufe in Mengen unter 100 Kilogr. an den Verbraucher ist für die Zeit vom 7. d. bis 19. d. für überlaubte Ware (Speisekartoffeln) der gesetzliche Höchstpreis mit 21 Heller für 1 Kilogramm, für nicht überlaubte Ware (Industrie- und Futterkartoffeln) mit 19 Heller für 1 Kilogramm festgesetzt. Für den Kleinverkauf von Kartoffeln ungarischer und russisch-polnischer Herkunft wird vom Wiener Magistrat ein Höchstpreis von 32 Hellern für 1 Kilogramm festgesetzt, der bis 19. d. zu gelten hat. Für die Zeit vom 20. d. bis 28. Februar ist der gesetzliche Höchstpreis beim Kleinverkaufe für Speisekartoffeln mit 18 Heller für 1 Kilogramm, für Industrie- und Futterkartoffeln mit 16 Heller für 1 Kilogramm festgesetzt und zwar sowohl für inländische als auch für ausländische Kartoffeln. Die angeführten Höchstpreise gelten nicht für Rippfleckkartoffeln.